

# ZH\_OBERGERICHT SB110295 vom 1. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110295)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110295 du 1 septembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110295 del 1 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 2

Beanstandungen der Verteidigung des Angeklagten Die Verteidigung macht in seiner Beanstandungsschrift geltend, die Klage sei aufgrund des Parteiwechsels auf Klägerseite nicht zuzulassen oder zumindest als illiquid auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 140 S. 1 f.) Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wurde erstmals vorgebracht, die Schadenersatzforderung sei von einem nicht einzelzeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben worden, weshalb auf die Adhäsionsklage nicht einzutreten sei (Prot. II S. 9 f.).

#### E. 2.1

Zeichnungsberechtigung

##### E. 2.1.1

Die Schadenersatzforderung der Geschädigten wurde am 10. Juni 2010 mit 'J.\_\_\_\_\_' unterzeichnet (Urk. 59). Ob es sich beim Unterzeichnenden um den im Handelsregister aufgeführten J.\_\_\_\_\_ handelt und ob dieser zum

- 18 - gegebenen Zeitpunkt überhaupt zeichnungsberechtigt war - gemäss Handelsregisterauszug wurde J.\_\_\_\_\_ bereits im Jahre 2008 als Zeichnungsberechtigter gestrichen (Urk. 173/2 S. 4 und 9) - muss nicht abschliessend beantwortet werden: Aus den Handelsregisterauszügen der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG geht eindeutig hervor, dass die zur Zeichnung eingetragenen Personen jeweils ausschliesslich kollektivzeichnungsberechtigt waren bzw. sind (Urk. 173/1-3; Urk. 177/1; Urk. 183). Der unterzeichnende 'J.\_\_\_\_\_' war somit nicht befähigt gewesen, die Adhäsionsklage alleine anhängig zu machen. Der Geschädigten wurde zur Behebung dieses Mangels und Wahrung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit geboten, sich anlässlich der Berufungsverhandlung dazu zu äussern; befähigte Vertreter der Geschädigten sind heute jedoch trotz Verpflichtung zum obligatorischen Erscheinen nicht erschienen.

##### E. 2.1.2

Der Unterzeichnende J.\_\_\_\_\_ war folglich nicht befähigt, wirksame Prozesshandlungen für die Geschädigte vorzunehmen. Auf die Adhäsionsklage ist somit nicht einzutreten.

#### E. 2.2

Rechtsnachfolge der B.\_\_\_\_\_ AG

##### E. 2.2.1

Selbst wenn auf die Adhäsionsklage einzutreten wäre, ist mit der Verteidigung unklar, wem im vorliegenden Fall die Aktivlegitimation zukommt.

### **E. 2.2.2**

Ein Parteiwechsel während des Prozesses ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig, sofern es sich nicht um den Fall einer Veräusserung des Streitgegenstandes handelt.

Vorbehalten sind weiter die Bestimmungen über die Gesamtnachfolge (§ 49 Abs. 1 und 2 ZPO/ZH, vgl. auch Art. 83 Abs. 1 und 2

### **E. 2.2.3**

Die Wirkungen einer Fusion treten mit Eintrag im Handelsregister ein. In diesem Zeitpunkt gehen sämtliche Aktiven und Passiven einschliesslich der Vermögensverhältnisse auf dem Wege der Universalsukzession über. Wie es dem

- 19 - Wesen der Universalsukzession entspricht, bedarf es hierzu keiner weiteren Handlungen (Gelzer, Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, Schulthess Verlag 2004, N6 zu Art. 22 FusG). Alle Rechte und Pflichten der absorbierten Gesellschaft gehen auf die absorbierende Gesellschaft über, ohne dass dafür besondere Übertragungshandlungen notwendig wären, womit die Wirkungen der Fusion mit derjenigen im Erbfall vergleichbar sind (vgl. hierzu BGE 108 Ib 45 E. 4.b).

### **E. 2.2.4**

Rechte und Pflichten der B.\_\_\_\_\_ AG gingen folglich jeweils eo ipso auf die übernehmende Gesellschaft über. Die D.\_\_\_\_\_ International AG war somit grundsätzlich befugt, als Geschädigte die Adhäsionsklage gegen den Angeklagten aufrecht zu erhalten. Ob und wie nun aber die Forderung auf die D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG übergegangen ist, geht aus den Handelsregistrauszügen nicht hervor. Des-

- 20 - halb ist es auch fraglich, ob die D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG überhaupt legitimiert war, einen Vergleich hinsichtlich der eingeklagten Zivilforderung zu unterschreiben. Da sich die Aktivlegitimation der D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG weder aus den Untersuchungsakten noch aus den beigezogenen Handelsregistrauszügen ergibt, wäre der eingereichte Vergleich so nicht zu genehmigen (vgl. § 188 Abs. 3 ZPO/ZH) und der Zivilanspruch auf den Zivilweg zu verweisen.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass selbst wenn auf die Adhäsionsklage eingetreten würde, diese aufgrund Illiquidität auf den Zivilweg zu verweisen wäre. III. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist gemäss § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren (LS. 211.11) auf Fr. 2'000.- zu veranschlagen. 2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten (§ 396a StPO/ZH). Im Berufungsverfahren erfolgt ein Nichteintretensbeschluss hinsichtlich der Zivilforderung der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen sind. IV. Rechtsmittel (Berichtigung zum Urteilsdispositiv) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen respektive subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 113 ff. BGG). Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde kann gemäss § 405 Abs. 1 ZPO nicht ergriffen werden, da für ein allfälliges Rechtsmittel gegen den vorliegenden Entscheid die Schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung gelangt, in welcher eine solche nicht mehr vorgesehen

ist.

- 21 - Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil und der Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 11. November 2010 hinsichtlich des Angeklagten A.\_\_\_\_\_ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Das Gericht beschliesst: 1. (...) 2. (Mitteilung) Das Gericht erkennt: 1. Es sind schuldig: a) der Angeklagte A.\_\_\_\_\_: – des mehrfachen, teilweise versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Vergehens im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a Waffengesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g Waffengesetz, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; [b) der Angeklagte E.\_\_\_\_\_: – des mehrfachen, teilweise versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Vergehens im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a Waffengesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g Waffengesetz, – der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu einem Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 StGB;

- 22 - c) der Angeklagte F.\_\_\_\_\_: – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – des Vergehens im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a Waffengesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g Waffengesetz, – des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; d) der Angeklagte G.\_\_\_\_\_: – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – des Vergehens im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a Waffengesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g Waffengesetz, – der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV, – der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG; e) der Angeklagte H.\_\_\_\_\_: – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu einem Raub im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 StGB, – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 1 und 7 SVG.] 2. Die Angeklagten werden wie folgt bestraft: a) Der Angeklagte A.\_\_\_\_\_ wird mit einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren bestraft, wovon bis heute 335 Tage durch Polizei- und Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

- 23 - 12 Monate der Freiheitsstrafe werden vollzogen, wovon bis heute 335 Tage durch Polizei- und Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. Der Vollzug der restlichen 18 Monate der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt. [b) Der Angeklagte E.\_\_\_\_\_ wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bestraft, wovon bis heute 335 Tage durch Polizei- und Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 18 Monate der Freiheitsstrafe werden vollzogen, wovon bis heute 335 Tage durch Polizei- und Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. Der Vollzug der restlichen 18 Monate der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 12. August 2009 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen. c) Der Angeklagte F.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Jugendgerichts des Bezirkes Meilen vom

**E. 4**

CH-ZPO). Die Möglichkeit eines Parteiwechsels während des Prozesses ohne Zustimmung der Gegenpartei kann sich somit aus dem materiellen Bundesrecht ergeben, wobei vorliegend das Fusionsgesetz relevant ist.

#### **E. 5**

Geschädigte Nr. 4 (betreffend ND 1): a) Es wird davon Vormerk genommen, dass A.\_\_\_\_\_ die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 4 im Umfang von Fr. 600.- anerkannt hat (unter solidarischer Haftung mit allfälligen weiteren Ersatzpflichtigen). Im Mehrumfang wird die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 4 gegenüber A.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen. [b) Die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 4 gegenüber E.\_\_\_\_\_ wird vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen.]

- 25 -

#### **E. 6**

Geschädigte Nr. 5 und Nr. 6 (betreffend ND 2): [a) Es wird davon Vormerk genommen, dass H.\_\_\_\_\_ die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 5 und 6 im Umfang von Fr. 500.- (Selbstbehalt betr. entwendetes Bargeld) anerkannt hat (unter solidarischer Haftung mit allfälligen weiteren Ersatzpflichtigen). Im Mehrumfang wird die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 5 und 6 gegenüber H.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen.] b) Die Schadenersatzforderung der Geschädigten Nr. 5 und 6 gegenüber A.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ werden vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen. c) A.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ werden solidarisch verpflichtet, der Geschädigten Nr. 5 eine Genugtuung von Fr. 1'400.- zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Genugtuungsforderung der Geschädigten Nr. 5 abgewiesen. [7. Geschädigte Nr. 10 (betreffend ND 6): Das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Nr. 10 gegenüber F.\_\_\_\_\_ wird vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen.] [8. Geschädigte Nr. 11 (betreffend ND 6): Es wird davon Vormerk genommen, dass F.\_\_\_\_\_ das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Nr. 11 von Fr. 5'370.40 anerkannt hat (unter solidarischer Haftung mit allfälligen weiteren Ersatzpflichtigen).] [9. Geschädigte Nr. 12 (betreffend ND 7): Es wird davon Vormerk genommen, dass H.\_\_\_\_\_ das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Nr. 12 von Fr. 3'039.55 anerkannt hat.]

#### **E. 10**

Geschädigte Nr. 13 (betreffend ND 10): Es wird festgestellt, dass das Schadenersatzbegehren der Geschädigten Nr. 13 gegenüber A.\_\_\_\_\_ von Fr. 516.50 durch Zahlung erfüllt und damit hinfällig geworden ist.

- 26 -

#### **E. 11**

Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 20'000.- festgesetzt. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 25.00 Untersuchungskosten A.\_\_\_\_\_ [Fr. 25.00 Untersuchungskosten E.\_\_\_\_\_ Fr. 168.00 Untersuchungskosten G.\_\_\_\_\_ Fr. 25.00 Untersuchungskosten F.\_\_\_\_\_ Fr. 900.00 Untersuchungskosten H.\_\_\_\_\_] Fr. noch offen Kosten amtliche Verteidigung A.\_\_\_\_\_ [Fr. noch offen Kosten amtliche Verteidigung E.\_\_\_\_\_ Fr. noch offen Kosten amtliche Verteidigung G.\_\_\_\_\_ Fr. noch offen Kosten amtliche Verteidigung F.\_\_\_\_\_ Fr. noch offen Kosten amtliche Verteidigung H.\_\_\_\_\_] Kosten total. 11'218.80 Kost en amtliche Verteidigung A.\_\_\_\_\_ (Urk. 130) [Fr. 10'390.00 Kosten amtliche Verteidigung E.\_\_\_\_\_ (Urk. 131) Fr. 6'835.70 Kosten amtliche Verteidigung G.\_\_\_\_\_ (Urk. 128) Fr. noch offen Kosten

amtliche Verteidigung F.\_\_\_\_\_ Fr. 3'929.75 Kosten amtliche Verteidigung H.\_\_\_\_\_ (Urk. 129)]

### **E. 12**

Die Verfahrenskosten werden den Angeklagten wie folgt auferlegt: a) A.\_\_\_\_\_ werden  $\frac{1}{4}$  der Gerichtsgebühr sowie die ihn betreffenden Untersuchungskosten auferlegt. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. [b) E.\_\_\_\_\_ werden  $\frac{1}{4}$  der Gerichtsgebühr sowie die ihn betreffenden Untersuchungskosten auferlegt. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. c) F.\_\_\_\_\_ werden  $\frac{1}{5}$  der Gerichtsgebühr sowie die ihn betreffenden Untersuchungskosten auferlegt. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. d) G.\_\_\_\_\_ werden  $\frac{1}{5}$  der Gerichtsgebühr sowie die ihn betreffenden Untersuchungskosten auferlegt. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. - 27 - e) H.\_\_\_\_\_ werden  $\frac{1}{10}$  der Gerichtsgebühr sowie die ihn betreffenden Untersuchungskosten auferlegt. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen.]

### **E. 13**

(Mitteilung)

### **E. 14**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Das Gericht erkennt: 1. Auf das Schadenersatzbegehren der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG auferlegt. 4. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Geschädigte D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Geschädigte D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin D.\_\_\_\_\_ Schweiz AG

- 28 - sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (bei Übertretungen sofern die Voraussetzungen von Art. 3 lit. c VOSTRA erfüllt sind) – die Koordinationsstelle KOST, 8090 Zürich (zwecks Bestimmung der Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials) 5. Rechtsmittel: Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

\_\_\_\_\_ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I.

Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.